STADT **SCHWABACH**

Die Goldschlägerstadt.

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich - **A.30/178/2014**

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtkämmerer Sascha Spahic	Kämmereiamt

Sachbearbeiter/in:	Reinhard Strauß

Derivative Finanzierungsinstrumente, Ermächtigung zum Abschluss von Swap's

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	29.04.2014	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	30.04.2014	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, bei der Neuaufnahme von Krediten oder bei Prolongation einer laufenden Kreditverpflichtung einen Zinsswap abzuschließen, wenn dieser gegenüber einem normalen Kommunalkredit über die Laufzeit wirtschaftlicher ist.

Finanzielle Auswirkungen		Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag				
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt				
Haushaltsmittel vorhanden?				
Folgekosten?				

I. Zusammenfassung

Der Stadtkämmerer soll ermächtigt werden, bei der Neuaufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen oder bei einer Verlängerung einer auslaufenden Zinsbindung auch Zinsswaps als Finanzierungsinstrument einzusetzen.

Die generelle Ermächtigung soll eine schnelle Handlungsfähigkeit der Verwaltung beim Abschluss solcher Geschäfte ermöglichen.

II. Sachvortrag

Seit mehreren Jahren hat sich bei Ausschreibungen für die Neuaufnahme von Krediten oder bei der Verlängerung von Zinsbindungen herausgestellt, dass in einigen Fällen ein variabel auf EURIBOR-Basis verzinster Kredit mit einem Zinsswap als Gegengeschäft über die Gesamtlaufzeit insgesamt für die Stadt deutlich wirtschaftlicher war als ein herkömmlicher Kommunalkredit. Die entsprechenden Verträge wurden daraufhin auch abgeschlossen.

Die für solche Geschäfte vorliegenden Angebote beziehen sich in der Regel auf tagesaktuelle Konditionen, werden nur sehr kurz gehalten und in einer Telefonkonferenz mit Telefonprotokoll unter den Beteiligten zunächst mündlich abgeschlossen und danach schriftlich bestätigt. In diesen Geschäftsablauf noch einen vorherigen Gremiumsbeschluss herbeizuführen, ist nahezu unmöglich, weil die Vorlaufzeit eines Beschlusses die Gültigkeit der vorliegenden Angebote überschreitet und dann die Konditionen zum Zeitpunkt des Abschlusses andere sind. Eine generelle Ermächtigung der Verwaltung zum Abschluss solcher Geschäfte, wenn sie im Vergleich zum herkömmlichen Kommunalkredit über die Gesamtlaufzeit wirtschaftlicher sind, würde hier die Handlungsfähigkeit der Verwaltung sehr vereinfachen.

Das StMI hat sich in zwei Schreiben (08.11.1995 und 14.09.2009) mit sog. derivativen Finanzierungsgeschäften, insbesondere SWAP-Geschäften befasst und im Wesentlichen folgendes bestimmt:

Der SWAP wird wie folgt definiert:
Ein Zinsswap ist der Austausch von Zinszahlungen in einer Währung zwischen Kommunen und einem Dritten. Beide vereinbaren, auf der Basis eines bestimmten Nominalbetrages Festzinsen gegen variable Zinsen (damals LIBOR, jetzt EURIBOR) für einen bestimmten Zeitraum zu tauschen. Der Nominalbetrag wird nicht bewegt.

Derivative Finanzierungsinstrumente

- Dürfen nur zur sparsamen und wirtschaftlichen Gestaltung bestehender oder neuer Verbindlichkeiten im Sinne einer Zinssicherung oder einer Zinsoptimierung eingesetzt werden, nicht aber z.B. zur Einnahmeerzielung durch Inkaufnahme von Verlustrisiken,
- müssen in einem nachweisbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang (Betrags- und Laufzeitkongruenz) mit einem konkret vorhandenen oder aktuell neu abgeschlossenen Kreditvertrag, dem Grundgeschäft, stehen (Konnexität der Geschäfte),
- sind keine Kreditaufnahmen oder kreditähnliche Rechtsgeschäfte und bedürfen insoweit keiner rechtsaufsichtlichen Genehmigung,
- gelten weiterhin nicht als laufende Angelegenheit und sind auch nicht als dringlich zu betrachten.

Die von der Stadt abgeschlossenen SWAP-Geschäfte halten sich genau an diese Vorgaben

des StMI:
Das Grundgeschäft ist ein Kreditvertrag (Ratenkredit) über einen bestimmten Betrag mit einer bestimmten Laufzeit, variabel verzinst auf Basis des 3-Monats-EURIBORs. Dieser Zinssatz wird für die Tätigkeit der Bank mit einem geringen Satz von etwa 0,15 bis 0,20 v.H. beaufschlagt. Die Stadt zahlt hier die Tilgung mit Zinsen an die kreditgebende Bank.

Als Gegengeschäft wird ein Zinsaustausch wie folgt vereinbart:
Der SWAP-Geber ersetzt der Stadt die im Grundgeschäft vereinbarten variablen Zinsen (ohne Aufschlag) und die Stadt zahlt dagegen die für den gleichen Nominalbetrag und gleicher Laufzeit vereinbarten Festzinsen.

Dieses Modell war bei den letzten Kreditaufnahmen zum Teil deutlich wirtschaftlicher, weil die von der Stadt zu zahlenden Festzinsen aus dem SWAP samt Aufschlag aus dem Kreditvertrag um bis zu 0,35 v.H. bessere Zinssätze brachten als herkömmliche Kommunalkredite über die gleiche Laufzeit.